

## BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 10. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 2b: Bericht der Kirchenleitung:
- Antrag des Synodalen Neumeier
- Bericht: Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich:
- Antrag des Synodalen Neumeier
  - Antrag des Synodalen Wahl
  - Antrag des Synodalen Arras
  - Antrag der Synodalen Pfeiffer
- Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN:
- Antrag der Synodalen Belzer
  - Antrag des Synodalen Lenz
- Beschluss Nr. 28: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 32/14)
- Beschluss Nr. 29: - Antrag des Dekanats Nidda (Drs. 33/14)
- Beschluss Nr. 30: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 34/14)
- Beschluss Nr. 32: - Antrag des Dekanats Wöllstein

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

**Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier für den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drucksache Nr. 04/14):**

Die Synode möge beschließen:

1. Förderungsmöglichkeit für Studierende: Für die Förderung der sogenannten „Spätberufenen“ sollten kirchliche Mittel - in Form eines monatlichen Stipendiums - zur Verfügung gestellt werden. „Spätberufene“ sind alle, die bereits ein Studium abgeschlossen haben und ein „klassisches“ Theologiestudium anschließen oder nach einer Zeit der Berufstätigkeit in einem dreijährigen berufsbegleitenden Masterstudiengang (Marburg) bzw. in einem zweijährigen Masterstudiengang (Heidelberg) Theologie studieren o.ä. Zumindest 15 Stipendien (pro Monat 670,- € gemäß BAföG-Höchstsatz), sollten zur Verfügung gestellt werden, so dass jährlich 5 Studierende (mit einer Laufzeit von 3 Jahren) gefördert werden könnten. Zudem sollten Stipendien mit einer Laufzeit von 2-3 Semestern vorgesehen werden für Studierende, die drei Sprachen im Studium erlernen müssen und die BAföG-Förderungsdauer (von 12 Semestern, von denen nur 2 Semester für die Sprachen vorgesehen sind) überschreiten. Zum Einstieg in das Programm sind 50.000 € einzuplanen - nach 3 Jahren 150.000 €. Die Zahl der Stipendien sollte langfristig erhöht werden können. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, ein Stipendienprogramm aus Rücklagen (bzw. nicht verbrauchten Personalmitteln) aufzulegen, das für Studierende jährlich 150.000 € zur Verfügung stellt und die leistungsbezogenen Stipendien der Hessischen Lutherstiftung ergänzt.
2. Einstellung in Vikariat, Pfarrvikariat und Pfarrdienst: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, ein neues Verfahren der Personaleinstellung zu entwickeln, das gleichzeitig Elemente der Personalgewinnung beinhaltet. Hintergründe der gegenwärtig geringen Zahl von tatsächlichen Bewerbungen und der trotzdem hohen Zahl von Einstellungsablehnungen sind hierbei zu eruieren und die Gründe soweit möglich zu beseitigen.
3. Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Ausbildung von mind. 60 Vikarinnen und Vikaren jährlich zuverlässig zu ermöglichen.
4. Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Kriterien für die Auswahl von Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden zu überarbeiten.

Über alle vier Punkte möge die Kirchenleitung auf der Herbsttagung 2014 berichten.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2013/2014 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO (Drs. 04-1/14).

Der synodale Antrag zu den Punkten Förderungsmöglichkeiten für Studierende, Einstellungen in Vikariat, Pfarrvikariat und Pfarrdienst, Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar und Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden wird als Material an den Kirchensynodalvorstand,

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

#### Zu 1

Die Kirchenleitung greift den Antrag auf und beabsichtigt Förderungsmöglichkeiten für Studierende zu schaffen, um sogenannte „Spätberufene“ oder Studierende, die aufgrund der Sprachanforderungen die BAföG Förderungsdauer überschreiten, zu unterstützen. Die Kirchenleitung regt folgende finanzielle Lösung an:

- Die Aufstockung des Stiftungskapitals der Hessischen Lutherstiftung von gegenwärtig 500.000 € um 1,0 Mio. € auf 1.500.000 € und die Erweiterung des Stiftungszwecks in der Satzung der Stiftung. Die Aufstockung sollte über den Haushaltsplan der EKHN für das Jahr 2016 erfolgen und über eine Entnahme aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate finanziert werden (derzeit geplanter Endbestand 2015: 75,6 Mio. €). Bei Anlage des Kapitals im kirchengemeindlichen Treuhandvermögen bei der Gesamtkirche ist derzeit eine Verzinsung von 4,5 % p. a. gegeben. Dies bedeutete Erträge in Höhe von 45.000 €, die aus der Aufstockung der Stiftung resultieren und der Stiftung erstmals im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehen könnten. Sollte sich im Rahmen des EKHN-Haushaltsabschlusses 2014 ein Überschuss ergeben, sollte die Zuführung an die Stiftung aus dem Überschuss statt aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden.
- Um die Vergabe von Stipendien bereits in den Jahren 2015 und 2016 zu ermöglichen, sollten zusätzlich 30.000 € im Haushaltsplan 2015 und (kumuliert) 60.000 € im Haushaltsplan 2016 vorgesehen werden. Im Haushaltsentwurf 2015 ist die Veranschlagung bereits berücksichtigt (Budgetbereich 7). Die Aufwendungen 2015 sind haushaltstechnisch durch eine Rücklagenentnahme gedeckt, die beim Jahresabschluss 2014 aus nicht verbrauchten Mitteln für die Fortbildung im Pfarrdienst (insb. Pastoralkollegs) gebildet werden soll.
- Die Mittel der Hessischen Lutherstiftung könnten zudem um 40.000 – 60.000 € jährlich erhöht werden, wenn die Hessische Lutherstiftung statt zurzeit alle zwei Jahre in Zukunft jährlich im Kollektenplan berücksichtigt würde.

#### Zu 2

Die Kirchenleitung hat am 3. April 2014 eine Kommission zur Neukonzeption der Einstellungsverfahren (OKRin Ulrike Scherf, Pröpstin Annegret Puttkammer, OKR Dr. Bechinger, OKRin Ines Flemmig, OKR Jens Böhm) eingesetzt und in ihrer Sitzung vom 10 Juni 2014 einer vorgelegten Neukonzeption zugestimmt und die Kommission beauftragt, vor dem Gesetzgebungsverfahren ein Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens wurde die Neukonzeption den Studierenden (Studierendenrat), den Vikarinnen und Vikaren (Rat der Vikarinnen und Vikare), dem Pfarrerausschuss und den Professorinnen und Professoren am Theologischen Seminar vorgestellt und anschließend von der Konzeptionsgruppe überarbeitet. Zurzeit wird ein Einstellungsgesetz erarbeitet, das die Übernahme in das Vikariat,

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

den Probedienst (Pfarrvikariat) und die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Kirchen neu regelt. Das Gesetz wird der Synode im Frühjahr 2015 vorgelegt.

Zu 3

Zurzeit werden im Theologischen Seminar in Herborn jährlich 30 Vikarinnen und Vikare in zwei Kursen ausgebildet. Wenn das Theologische Seminar nicht mehr als Tagungshaus genutzt werden würde, könnten jährlich 50 Vikarinnen und Vikare in zwei Kursen ausgebildet werden. Zudem ist es möglich, weitere Übernachtungskapazitäten in den umliegenden Hotels zu nutzen. Die Kirchenleitung stellt daher fest, dass die Ausbildungskapazitäten schon heute ausreichen, um 50 bis 60 Vikarinnen und Vikare auszubilden.

Zu 4

Die Kriterien werden zurzeit vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen und dem Konvent der Pröpstinnen und Pröpste überarbeitet und gemeinsam mit der Ausbildungskonferenz abgestimmt.

**Federführung:** OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3 (He/Vw))

#### **Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel, Wetterau**

1. Die Synode beschließt eine Zulage zu KiföG analog zum Beschluss der Caritas Hessen und dem Bistum Limburg.  
  
Ad 1: Nach Aussage der Referenten im Zentrum Bildung ist dies für eine lineare Umstellung der Sollstellenpläne angemessen und damit Kostenneutralität zu erwarten.
2. Auf der Basis dieser Beschlussfassung soll so rasch wie möglich – spätestens bis Ende Mai 2014 den Einrichtungen und Trägern Material für die Neuberechnung des Sollstellenplans für das pädagogische Personal zur Verfügung stehen (ein um Punkt 1 erweiterter KiföG-Rechner)
3. Für die Einführung der 39-Stundenwoche müssen die Sollstellenpläne auf Antrag der Träger und auf Basis der bestehenden Kindertagesstättenverordnung sehr zeitnah überprüft werden. Soweit sich hieraus und mit Blick auf die KiföG-Umstellung keine Personalreduzierung ergibt, sind die Dienstverträge zeitnah umzustellen.
4. Das Beschlossene ist den Trägern und Einrichtungen umgehend mitzuteilen.

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil 2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zu 1: Die Berechnung des „Zuschlags“ der EKHN auf die gesetzlich festgelegte Mindestausstattung im KiföG bedarf ausführlicher Bewertungen der durch die Subjektförderung ausgelösten Effekte. Der Zuschlag ist unter der Prämisse der Kostenneutralität für die EKHN zu ermitteln. Eine ungeprüfte Übernahme der Bedingungen der Caritas Hessen und des Bistums Limburg ist nicht angeraten, da beide Organisationen andere Grundannahmen bei der Gestaltung des Zuschlags haben. In einem intensiven Zusammenarbeitsprozess mit dem Bistum Limburg wird derzeit geklärt, wie ein gemeinsamer KiföG Zuschlag gestaltet wird. Das Ergebnis wird sich in der Neufassung der Kindertagesstättenverordnung der EKHN niederschlagen. Nach Beschluss der Kindertagesstättenverordnung durch die Kirchenleitung, wird den Trägern ein angemessener Zeitraum zur Umstellung der Personalausstattung eingeräumt und ggf. notwendiges Material, wie auch Beratung, angeboten.

Zu 2: Für die Umsetzung der Neufassung der Kindertagesstättenverordnung der EKHN ist geplant, die entsprechenden Arbeitsmaterialien zur Neuberechnung und -beantragung der Sollstel-

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3 (He/Vw))

lenpläne allen Trägern zur Verfügung zu stellen.

Zu 3 und 4: Zur Umsetzung der 39-Stundenwoche ist am 23.05.2014 ein Informationsschreiben vom Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung an alle Träger in Hessen verschickt worden. In dem Schreiben sind die Kriterien genannt, die für eine Anpassung des Personalschlüssels vorliegen müssen. Die Anträge auf Anpassung der 39-Stundenwoche werden dann vom Fachbereich Kindertagesstätten – wenn den Kriterien entsprochen wird, bearbeitet. Eine manuelle Umstellung der Dienstverträge ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung  
Kindertagesstätten  
OKRin Petra Knötzele, Referat Personalrecht

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-1

**Antrag des Synodalen Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus und des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung:**

Die Kirchenleitung beabsichtigt im Zusammenhang mit der Einführung des KiföG der Hessischen Landesregierung ab dem Sommer 2014 alle Betriebsverträge zw. kirchlichen Kindertagesstätten und den jeweiligen Kommunen hinsichtlich der Berechnung der Finanzierungsbeteiligung der EKHN umstellen zu lassen. Die kirchlichen Träger vor Ort bedürfen dafür einer professionellen Begleitung, die die Gesamtkirche ermöglichen muss. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass in diesem Prozess die öffentliche Wahrnehmung sowie die Darstellung der Kirche insgesamt und die Partnerschaft zwischen Kirche und Kommunen in den Vordergrund rücken. Deshalb sollen für die Begleitung der Neuverhandlungen der Betriebsverträge der Kitas für die nächsten zwei Jahre schnellstmöglich bis zu 180.000 € Personal-, Reise- und Fortbildungskosten aus Verstärkungsmitteln oder einer geeigneten Rücklage bereitgestellt werden. Der Betrag soll ermöglichen, dass entweder eine für zwei Jahre befristete Stelle mit juristische Kompetenz im Fachbereich Kindertagesstätten eingerichtet wird oder aus einem anderen Arbeitsbereich der EKHN für die Verhandlungen qualifizierte Personen abgestellt werden und deren Vakanz entsprechend kompensiert werden kann.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 25.07.2014 die Errichtung einer juristischen Stelle befristet für 2 Jahre im Fachbereich Kindertagesstätten beschlossen. Die Stelle wird in den Stellenplan aufgenommen und Anfang 2015 besetzt werden.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-1

**Antrag des Synodalen Stephan Arras, Brombachtal, Dekanat Odenwald:**

Den Dekanaten wird Unterstützung, auch finanzieller Art beim Aufbau gemeindeübergreifender Kindertagesstätten-Trägerschaften zugesagt. Dies könnte zum Beispiel durch die Finanzierung von Geschäftsführern realisiert werden. Die Finanzmittel hierzu kommen aus der in DS 05/14 skizzierten 12% Einsparung.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

In der Drucksache 52/13 wurde über den Beschluss der Kirchenleitung vom 10.10.2013 berichtet, der eine Ausstattung für Geschäftsführungen von Trägerzusammenschlüssen vorsieht. Für die Ausstattung der Trägerzusammenschlüsse wird gruppenbezogen eine Personalressource für die Geschäftsführung und die Sachbearbeitung berechnet. Diese Ausstattung kann beim Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN beantragt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein vollzogener Trägerzusammenschluss. Unterstützung im Prozess der Zusammenschlüsse und bei vertraglichen Änderungen leistet der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung  
Kindertagesstätten



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3

**Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Dekanat Mainz:**

Der Bereich Kindertagesstätten wird von fixen Einsparvorgaben ausgenommen. Unbeschadet davon wird eine bessere Refinanzierung durch Länder und Kommunen angestrebt.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die in den Drucksachen 52/13 und 05/14 berechneten Einsparungen beziehen sich auf den Beschluss der Zehnten Kirchensynode aus 2007. Zugrunde gelegt wurde die Einsparquote von 1,5%. Diese wurde 2008 - 2013 ausgesetzt, um den Krippenausbau zu unterstützen. Der entsprechende Beschluss, der auf der 12. Tagung der Zehnten Kirchensynode im November 2008 gefasst wurde, lautet: „Für den gesamten Kindergartenbereich ist ein Budgetverantwortlicher zu benennen, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass die neuen Einrichtungen im Kindergartenbereich inhaltlich und finanziell aufgenommen werden und dass das Budget wieder ab dem Jahr 2013 auf die ursprüngliche Höhe im Rahmen von „2025“ zurück geführt wird.“ Diesem Synodenbeschluss folgend, war ab 2013 zu den beschlossenen Einsparungen zurückzukehren. Seitdem wurde der Kindertagesstättenbereich im Rahmen der Haushaltsplanung allerdings weiterhin, aber nur vorübergehend von den Einsparungen ausgenommen, um Möglichkeiten zur Ausgabenabsenkung in Folgejahren auszuarbeiten.

Die Kirchenleitung sieht sich daher derzeit nicht in der Lage, eine Abweichung von der Einsparauflage zu empfehlen. Für die Hessischen Kindertagesstätten hat die Kirchenleitung am 06.03.2014 eine veränderte Betriebskostenbeteiligung beschlossen. Es werden Verhandlungen der hessischen Betriebsverträge aufgenommen, um die Kirchensteuerbeteiligung von 15% nach Abzug der Landesförderung anzusetzen. Dies wird den Haushalt mittelfristig um ca. 2 Mio. Euro entlasten. In Rheinland-Pfalz werden politische Gespräche über die Trägerbeteiligung geführt. Hier konnte eine vorübergehende Entlastung von 250.000 Euro für 3 Jahre erreicht werden.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag der Synodalen Martina Belzer (zu Drucksache Nr. 07/14)**

Das Thema Notfallseelsorge (NFS) auf die nächste, spätestens übernächste Synodaltagung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, zu dieser Tagung ein Konzept für die NFS vorzulegen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag, das Thema Notfallseelsorge auf die Tagesordnung einer der nächsten Synodaltagungen aufzunehmen und die Kirchenleitung zu bitten, zu dieser Tagung ein Konzept für die Notfallseelsorge vorzulegen, wird an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung hat den Bericht des Zentrums Seelsorge und Beratung zur aktuellen Lage der Notfallseelsorge in der EKHN am 18. Juni 2014 entgegengenommen. In dieser Sitzung hat die Kirchenleitung auch die strukturelle Neuordnung und eine inhaltliche Aufgabenbeschreibung der 9,00 Notfallseelsorgestellen auf dem Gebiet der EKHN vorgenommen.

Die Eckpunkte der strukturellen Neukonzeptionierung sehen wie folgt aus:

- Durch die Zuständigkeit für mehrere Notfallseelsorge-Systeme wird noch klarer als bisher, dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht primär zur Sicherstellung der Rufbereitschaft da sind, sondern eher koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben haben. Eine erwünschte aktive Mitarbeit in der Rufbereitschaft des heimatnahen Notfallseelsorge-Systems ist davon unbenommen.
- Die Zuständigkeit für benachbarte Notfallseelsorge-Systeme wird Synergie-Effekte für Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung entstehen lassen und die Vernetzung der Notfallseelsorge-Systeme fördern.
- Erst bei einem Teilstellen-Umfang  $\geq 0,5$ -Stelle kann von einer Beteiligung der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers an überregionalen Aufgaben ausgegangen werden, wie z.B. Mitarbeit im Konventsvorstand und im Notfallseelsorge-Beirat, bei überregionalen Leitungsaufgaben oder der Planung und Umsetzung von größeren Veranstaltungen (Kongresse, Kirchentage etc.) oder in der Aus- und Fortbildung.
- Gleiches gilt für die Beteiligung am Aufbau einer EKHN-weiten Rufbereitschaft für überregionale Notfallseelsorge-Einsätze, bzw. einer Vertretungs-Regelung für die überregionale (Gesamt-) Leitung der Notfallseelsorge.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberinnen und -inhaber zählen:

- Begleitung und Unterstützung der jeweiligen Notfallseelsorge-Systeme und der vorhandenen Leitungskreise, z.B. durch Übernahme von Verwaltungsarbeiten, Dienstplanerstellung, Organisation und Leitung gruppeninterner Veranstaltungen wie z.B. Dienstbesprechungen.
- Aufgaben der Qualitätssicherung durch Vermittlung der geltenden EKHN-Standards der Notfallseelsorge in das jeweilige Notfallseelsorge-System hinein.
- Suche nach und Motivation von neuen Notfallseelsorge-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Vernetzung mit kirchlichen und säkularen Organisationen und Einrichtungen, aktive Mitarbeit im Notfallseelsorge-Konvent der EKHN.
- Beteiligung an bzw. Durchführung von regionalen Notfallseelsorge-Aus- und Fortbildungsangeboten.
- Aktive Mitarbeit in den überregionalen Notfallseelsorge-Strukturen der EKHN sowie im Gesamt-Bereich psychosozialer Notfallversorgung (PSNV) im Einzugsbereich der EKHN.
- Mitarbeit bei überregionalen Notfallseelsorgeveranstaltungen, Projekten, in Aus- und Fortbildung, in der gegenseitigen Vertretung, in überregionalen Alarmierungsstrukturen usw.

Die Kirchenleitung begrüßt den Antrag der Synodalen Belzer und wird vorschlagen, das Thema Notfallseelsorge auf die Tagesordnung der Frühjahrssynode 2015 zu setzen.

**Federführung:** Oberkirchenrat Christof Schuster

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Andreas Lenz (zu Drucksache Nr. 07/14)**

Die Notfallseelsorge wird folgendermaßen neu geregelt:

Alle Pfarrer der EKHN (Gemeindepfarrer u. Funktionspfarrer) werden verpflichtet, 1 Woche im Jahr Dienst in der Notfallseelsorge zu tun. (So wäre leicht eine dreifach Besetzung zu erreichen.) In dieser Woche werden sie von allen anderen Diensten freigestellt und vertreten. Eine Befreiung von dem Dienst in der Notfallseelsorge kann nur aus gesundheitlichen Gründen – analog der Befreiung von Religionsunterricht- von der Kirchenverwaltung genehmigt werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag zur Neuregelung der Notfallseelsorge wird an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung stellt fest, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht von allen anderen Diensten freigestellt werden können, um den Dienst in der Notfallseelsorge wahrzunehmen.

Um zu prüfen, wie Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN wieder verstärkt motiviert werden können, in der Notfallseelsorge mitzuarbeiten, hat die Kirchenleitung das Referat Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate und das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Bearbeitung dieses Themas beauftragt.

Hierzu fand unter Federführung des Referats Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate – und unter Beteiligung eines Mitglieds der Kirchenleitung - ein dezentatsübergreifendes Arbeitstreffen am 5. September 2014 statt.

Die Arbeitsgruppe nahm zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme der aktuellen Situation vor und diskutierte Anreize sowie Entlastungsregelungen. Auch die Einbettung der Mitarbeit in der Notfallseelsorge in die im Zuge der Pfarrstellenbemessung zu erarbeitenden Pfarrdienstordnungen wurde ausführlich erörtert. Das Zentrum Seelsorge und Beratung wurde beauftragt, zu erheben, in welchem zeitlichen Umfang eine vermehrte Beteiligung von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Diensten der Notfallseelsorge zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Systeme führen würde. Ein Konsens bestand darin, dass die Mitarbeit in der Notfallseelsorge nicht zu einer weiteren Belastung für Pfarrerinnen und Pfarrer führen solle und daher Ausgleichs- und Entlastungsregelungen zu erarbeiten sind. Ein weiteres Arbeitstreffen ist für Januar 2015 anberaumt. Die Ergebnisse und Vorschläge der Arbeitsgruppe werden sodann der Kirchenleitung zugeleitet und können nach Beschlussfassung dort auf der Frühjahrssynode 2015 präsentiert und erörtert werden.

**Federführung:** Oberkirchenrat Christof Schuster

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 28 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2057-2 (Bö/Fe)

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 32/14):**

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

„Der Antrag des Dekanats Wetterau zu den Examensgottesdiensten (Drs. 32/14) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen“

Der Kirchensynodalvorstand (KSV) hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Den Antrag des Dekanats Wetterau zu den Examensgottesdiensten (Drs. 32/14) überweist der KSV als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung zur zeitgleichen Behandlung mit dem Antrag von Herrn Neumeier zu Drs. 04/14 und TOP 2.1.“

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fließen die Reaktionen der Gemeinde

1. in das Gespräch mit der Pröpstin / dem Propst anlässlich des Gottesdienstbesuches im Vikariat und
2. in die schriftliche Stellungnahme des Kirchenvorstands am Ende der Ausbildung ein.

Derzeit ist eine offizielle Einbeziehung von Gemeindereaktionen in den Examenszusammenhang aus drei Gründen nicht möglich:

1. Die Prüfungsordnung sieht das nicht vor.
2. Häufig findet im Anschluss an den Examensgottesdienst auch die mündliche Prüfung statt. Ein offizielles Gemeindeggespräch dazwischen ist den Vikarinnen und Vikaren nicht zuzumuten.
3. Die Beurteilung des Examensgottesdienstes erfolgt nach fachlichen Kriterien, die in einem Gemeindeggespräch erst eingeführt und erläutert werden müssten.

**Federführung:** OKR Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 21.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 29 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

**Antrag des Dekanats Nidda (Drucksache Nr. 33/14):**

Die Dekanatssynode hat am 01. November 2013 in Ranstadt-Dauernheim bei 31 anwesenden von 42 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Kirchensynode möge den § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachfolgenden Neuvorschlag abändern:

## § 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

## § 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist - *mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen* - der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

*Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.*

Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung *oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel* zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden. Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Nidda zur Änderung von § 3 Abs. 2 der GrVVO (Drs. 33/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 21.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 29 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Nidda ist gleichlautend mit dem bereits für die Herbstsynode 2013 eingebrachten Antrag des Evangelischen Dekanats Büdingen (Drs. Nr. 86/13).

Der Bericht der Kirchenleitung zu diesem Antrag, welcher der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 09/14 bereits vorgelegt wurde, wird daher auch auf den nun vorliegenden Antrag des Evangelischen Dekanats Nidda bezogen:

„Die Kirchenleitung folgt dem Änderungsvorschlag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen zu § 3 Abs. 2 Grundvermögensverordnung (GrVVO) nicht.

Die Dekanatssynode übersieht, dass § 3 (Abs. 2) GrVVO zwischen Grundstücken, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen und damit dem sogenannten Zweckvermögen zuzuordnen sind, einerseits und Grundstücken, die Erträge bringen sollen und damit dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, andererseits unterscheidet.

Nur für ertragbringende Grundstücke (z. B. vermietete, verpachtet oder im Erbbaurecht vergebene Grundstücke) gilt die Auflage, den Veräußerungserlös bei einem Verkauf entweder in eine Ersatzimmobilie, in eine für Grunderwerb zweckbestimmte Rücklage oder - bei Grundstücken im Kirchenvermögen - diese in den Vermögensstock einer Stiftung einbringen zu müssen. Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass das kirchliche Immobilienvermögen, das in der Regel den wesentlichen Bestandteil des kirchengemeindlichen Anlagevermögens bildet, nicht für laufende Ausgaben verbraucht und damit zukünftigen Generationen nicht mehr zu Verfügung steht. Von dieser restriktiven Vorgabe sollen grundsätzlich – auch für Baumaßnahmen – keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Einzelfall werden alternative Lösungen gesucht, um Kirchengemeinden bei der Durchführung erforderlicher Baumaßnahmen zu unterstützen.

Anders verhält es sich bei Veräußerung von Immobilien des Zweckvermögens (Kirchen-, Gemeinde-, Pfarrhaus, Kindergartengrundstücke etc.). Der Veräußerungserlös kann bei diesen Immobilien in vollem Umfang für Baumaßnahmen oder Ersatzbauten verwendet werden, soweit bei Pfarrhäusern keine Widmung im Pfarreivermögen gegeben ist.“

**Federführung:** OKR M. Keller

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.07.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 30 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 1420 (El/Hor)

**Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 34/14):**

Auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Verfahren zur Neubesetzung der Stelle der Dekanin bzw. des Dekans stellt die Synode des Ev. Dekanats Bergstraße den Antrag an die Kirchensynode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, die Regelungen im Pfarrstellengesetz § 32d und e zu ändern.

Insbesondere regen wir folgendes an:

1. Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung führen gemeinsam ein Verfahren durch, das sachgerecht, zügig und transparent ist.
2. Wir vertrauen in die Fähigkeit einer Synode, eine kompetente Wahl zu treffen. Die Elemente einer Wahl durch die Dekanatssynode in dem Verfahren sollen gestärkt werden.
3. So sollen ihre Wahlmöglichkeiten nur dann durch eine Vorauswahl begrenzt werden, wenn es so viele Bewerbungen gibt, dass ein Wahlverfahren den einzelnen Personen nicht mehr gerecht werden kann. Bewerben sich weniger Personen, sollen sich in der Regel alle zur Wahl stellen können.
4. Die gegenwärtige Obergrenze von drei Bewerberinnen und Bewerbern soll erhöht werden.
5. Die Kirchenleitung überprüft nach Eingang der Bewerbungen ausschließlich die formale Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
6. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Obergrenze, soll ein gemeinsames Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung und des Dekanatssynodalvorstands die Bewerberinnen und Bewerber anhören und danach der Synode einen Wahlvorschlag vorlegen, der die vorgesehene Obergrenze der Bewerbungen einhält.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach jedem Schritt des Verfahrens eine begründete Rückmeldung.
8. Die Anhörung der Pfarrerrinnen und Pfarrer findet vor der Herstellung des Einvernehmens zwischen Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung statt.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Verfahren der Neubesetzung der Stelle des Dekans / der Dekanin (Drs. 34/14) wird als Material an die Kirchenleitung, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.07.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 30 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 1420 (EI/Hor)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße zielt auf eine wesentliche Einschränkung der Rechte der Kirchenleitung bei der Festlegung des Wahlvorschlages, die im Extremfall auf eine rein formale Prüfung der Bewerbungsfähigkeit beschränkt werden. Er steht insofern im Widerspruch zur Kirchenordnung, die, wegen der nicht unerheblichen gesamtkirchlichen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, festlegt, dass der Wahlvorschlag von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand erstellt wird. Die an der Erstellung des Wahlvorschlages Beteiligten haben somit auch das Recht, nur solche Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen, die nach ihrer Überzeugung für das Amt geeignet sind. Eine gewissermaßen automatische Weiterleitung aller Bewerberinnen und Bewerber an die Wahlsynode sieht die Kirchenordnung nicht vor.

Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße ist zudem in Teilen widersprüchlich, da er einerseits vorsieht, alle Bewerbenden unmittelbar zur Wahl zu stellen und andererseits beinhaltet, ab einer noch zu bestimmenden Höchstgrenze von Bewerbungen, eine Vorauswahl durch eine gemeinsame Kommission aus Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes und der Kirchenleitung zu treffen. Auch dies steht im Widerspruch zu Artikel 26 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung.

Die Kirchenleitung sieht daher keine Möglichkeit, die Regelungen der §§ 32 a bis 32 e Pfarrstellengesetz im Sinne des Antrages der Dekanatssynode Bergstraße zu verändern.

Dies gilt umso mehr, als die bestehenden Normierungen des Pfarrstellengesetzes zur Besetzung von Dekanspfarrstellen im Einklang mit den Vorgaben der Kirchenordnung stehen. Sie gewährleisten die Wahl der Dekanin oder des Dekans durch die Dekanatssynode. Sie entsprechen dem Auftrag der Kirchenordnung, wonach die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vorlegt. Sie stellen sicher, dass Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand über alle Bewerberinnen und Bewerber informiert sind und somit der Wahlvorschlag zwischen Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand auf gleicher Grundlage erstellt werden kann. Und schließlich ermöglichen sie – auch unter dem Aspekt der Personalfürsorge –, dass nur die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden, die nach Überzeugung von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand für das Amt geeignet sind.

**Federführung:** OKRin Flemmig, KR Eller

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

Der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss schließen sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

**Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 49/14):**

Die Synode des Evangelischen Dekanats Wöllstein bittet die Kirchensynode der EKHN um folgenden Beschluss:

1. Die Kirchenleitung der EKHN wird gebeten, das Thema „Religionsunterricht, den Pfarrerinnen und Pfarrern an Schulen erteilen“ neu in den Blick zu nehmen und darüber der Synode zu berichten.
2. Es soll dabei die gegenwärtige Praxis mit ihren Regelungen daraufhin überprüft werden, ob sie im Blick auf die Veränderungen im Gemeindepfarrdienst und in den Schulen noch zeitgemäß und sinnvoll ist.
3. An der weiteren Bearbeitung sollen Ausschüsse der Kirchensynode, mindestens der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und der Theologische Ausschuss, beteiligt werden.

Zur Erläuterung

## 1) Problemanzeige:

Pfarrerinnen und Pfarrer (bis 55 Jahre) im Gemeindedienst haben vier Pflichtstunden Religionsunterricht an Schulen zu erteilen. Oft gelingt es, dass dies für die Beteiligten (Pfarrpersonen, Schulen, Gemeinden) sehr sinnvoll und gut ist. Aber es gibt auch Probleme: Viele Pfarrpersonen können nicht so eingesetzt werden, dass sie im Religionsunterricht auch Kinder und Jugendliche aus ihrer Gemeinde vor sich haben.

Es kann sein, dass der Aufwand für die Erteilung von Pflichtstunden wegen Fahrzeiten und Freistunden zwischendrin unverhältnismäßig hoch ist.

Es gibt Probleme zwischen Schule und Pfarrpersonen, wenn es nicht gut gelingt, die Vertretung bei Abwesenheit zu regeln. Die Weihnachts- und die Osterferien scheiden wegen des pastoralen Dienstes an den hohen Festtagen für Erholungs-Urlaubszeit aus. Da die Pfarrerinnen und Pfarrer generell verpflichtet sind, sich gegenseitig zu vertreten, können auch in den Sommerferien nicht alle ihren Jahresurlaub nehmen.

Fortbildungen, Pastoralkollegs, Konfirmandenfreizeiten schränken die Verfügbarkeit ebenfalls ein. Auch ist es so, dass dringende Anlässe (z. B. seelsorgliche Verpflichtungen besonderer Art) zu kurzfristigen Ausfällen von Schulstunden führen können.

## 2) Hinweise für die Überprüfung:

Insbesondere soll es um folgende grundsätzlichen und praktischen Fragen gehen:

- a) Wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu beurteilen, wenn Religionsunterricht kein Mangelfach mehr ist und gut von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern der Schulen erteilt werden kann?
- b) Wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu sehen, wenn Schulleitungen eher reserviert sind gegenüber der Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, die für wenige Stun-

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

den in der Schule eingesetzt sind?

- c) Wie sind die Fragen der Vertretung bei Urlaub und anderer Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer sinnvoll zu regeln?
- d) Wie ist es zu gewährleisten, dass die Pflichtstunden sinnvoll in das Gesamte der pfarramtlichen Arbeit integriert werden und keine unangemessene Belastung darstellen?
- e) Welche Möglichkeiten gibt es, dass dafür besonders befähigte Pfarrerinnen und Pfarrer mehr als die Pflichtstunden erteilen und im Gegenzug durch Kolleginnen und Kollegen bei anderen Tätigkeiten entlastet werden?
- f) Ist ein Gesamt-Pflichtstunden-Pool im Dekanat denkbar?
- g) Welche Fragen nach der Angemessenheit und Gerechtigkeit bei der Vergütung sind zu bedenken?
- h) Welche Möglichkeiten jenseits der Pflichtstunden gibt es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich im Bildungs- und Sozialort Schule einbringen können, und wie kann das durch die EKHN gefördert werden (Projekte, auch im interdisziplinären Unterricht, Schulgottesdienste und andere spirituelle, kulturelle und seelsorgliche Angebote, Elternarbeit, gemeinwesenorientierte Arbeit, Mitarbeit in der Ganztagschule mit ihren Angeboten u.a.m.)?
- i) Ist es sinnvoll, über die Errichtung von Schulpfarrstellen, ggf. auch als Teilzeitstellen, auch im Bereich Grundschule nachzudenken?
- j) Wie ist die finanzielle Kosten-Leistungs-Bilanz:  
Wie und wieviel vergütet der Staat der EKHN für die geleisteten Stunden?
- k) Wie ist die politische Kosten-Leistungs-Bilanz:  
Was würde es im Staat-Kirche-Verhältnis bedeuten, wenn die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nicht mehr in den Schulen tätig wären?
- l) Wie ist die Lage diesbezüglich in den Bundesländern bzw. Landeskirchen, in denen es die Unterrichtspflicht wie bei uns nicht gibt?

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Religionsunterricht (Drs. 49/14) wird als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :**

#### **Zu 1) Problemanzeige**

Die Kirchenleitung wertet den Religionsunterricht als einen wesentlichen Beitrag zur religiösen Bildung. Mit der Einrichtung der Kirchlichen Schulämter hat sie eine Organisationsstruktur in den Regionen geschaffen, durch die eine ständige und aufmerksame Begleitung des Religionsunterrichtes vor Ort in den Schulen gewährleistet ist. Schul- und bildungspolitische Veränderungen sowie die demographische Entwicklung werden aufmerksam beobachtet und in den Folgen für den Religionsunterricht und den Einsatz des Kirchlichen Personals in den Schulen bewertet und bearbeitet. Für die notwendige Unterstützung in der Fort- und Weiterbildung ist das Religionspädagogische Institut verantwortlich.

Als Bildungspartner des Staates unterstützt die Kirche im öffentlichen Raum der Schule junge Menschen in ihrer religiösen Bildung und Erziehung. Auf der Basis des Grundgesetzes Artikel 7 Absatz 3 ermöglicht der Religionsunterricht der Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Begleitung der Bildung ihrer religiösen Identität und sichert die konstruktive Begegnung mit der christlichen Botschaft und Tradition. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen und –lehrern. Durch ihr Engagement über den Unterricht hinaus – etwa bei Schulgottesdiensten oder in Begleitung und Seelsorge – tragen Pfarrerinnen und Pfarrer Grundelemente pastoralen Handelns in den Schulalltag ein. Der qualifizierte Religionsunterricht und dieses spezifisch kirchliche Engagement in der Schule sind in der Regel geschätzte und gewünschte Beiträge zum Schulleben.

Daher hält die Kirchenleitung grundsätzlich daran fest, dass die religionspädagogische Arbeit wesentlicher Bestandteil des Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist und dass ein Teil dieser religionspädagogischen Arbeit in der Erteilung von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule besteht. Dieser Dienst ist nicht zwingend an den Ort der Kirchengemeinde gebunden und ist auch dann sinnvoll, wenn er in Schulen außerhalb der Gemeinde geleistet wird.

Der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte richtet sich dabei nach den Vereinbarungen der Kirchen mit den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Diese sehen vor, dass eine Erteilung durch Bedienstete der Kirchen nur in den Schulen erfolgt, in denen nicht genügend staatliche Lehrkräfte für die Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden können. In diesem Fall bemühen sich die Verantwortlichen (Kirchliche Schulämter, Dekaninnen und Dekane sowie die staatliche Schulaufsicht) darum, den Unterrichtseinsatz so zu organisieren, dass keine unzumutbaren zeitlichen Belastungen entstehen. Für etwaige Koordinationsprobleme, die sich aus unterschiedlichen Abläufen und Anforderungen in Schule und Kirchengemeinde ergeben können, sind Regelungen vorgesehen – etwa bei der Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Kirchlichen Schulämter bei längerfristigen Vertretungsregelungen. Geregelt ist dies in der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an den Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (RU-VO) vom 26. März 1990 (zuletzt geändert am 31. Januar 2013).

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

**Zu 2) Hinweise für die Überprüfung:**

**Zu a)** In den letzten Jahren wird der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit der sinkenden Zahl derer, die am Religionsunterricht teilnehmen, spürbar. In steigender Zahl können Schulen daher den Unterricht mit eigenen Lehrkräften abdecken. In Einzelfällen führt das dazu, dass kirchliche Lehrkräfte nicht mehr im Religionsunterricht dieser Schulen eingesetzt werden können. Diese Entwicklung ist allerdings regional und je nach Schulform und Schulstufe differenziert zu betrachten. So ist Religion nach wie vor in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz ein Mangelfach in den Beruflichen Schulen und in den Förderschulen. In weiten Bereichen in der Sekundarstufe I, inklusive des gymnasialen Bildungsgangs, kann der Religionsunterricht ebenfalls nicht abgedeckt werden.

**Zu b)** Die diesbezüglichen Rückmeldungen von Seiten der Schulaufsicht bestätigen, dass Schulleitungen dem Einsatz von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern dort kritisch gegenüberstehen, wo es häufig zu kurzfristigem Unterrichtsausfall kommt. Weitere Problemanzeigen liegen nicht vor.

**Zu c)** Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO) regelt, dass der Urlaub nur erteilt und angetreten werden darf, wenn die ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. Sofern keine kirchliche Vertretung gestellt werden kann, werden Urlaubsvertretungen für den Religionsunterricht bei frühzeitiger Anzeige innerhalb der Schule geregelt. Bei längeren Vertretungszeiten (z.B. bei Studienurlaub) unterstützen die Kirchlichen Schulämter bei der Regelung der Vertretung.

**Zu d)** Die sog. Pflichtstunden sind Bestandteil des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer. Damit dies mit den übrigen Dienstpflichten vereinbar ist, wird über den schulischen Einsatzort gemäß der RU-VO § 1 Absatz 5 vom Kirchlichen Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen entschieden. Für die angemessene Regelung des Unterrichtseinsatzes in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Bei etwaigen Koordinationsproblemen unterstützen die Kirchlichen Schulämter bei der einvernehmlichen Regelung.

**Zu e)** Dies ist möglich über die sog. Umverteilung der Pflichtstunde nach § 3 der RU-VO.

**Zu f)** Die Erteilung der Pflichtstunden ist eine persönliche Dienstpflicht des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin. Die Dienstpflicht ist im Umfang individuell an den Dienstesatz (Voll- oder Teilzeit) sowie an das Lebensalter geknüpft. Diese Regelung erlaubt es, den Unterrichtseinsatz sowohl im Hinblick auf die individuelle Situation (z. B. über Entpflichtungen) als auch auf die Entwicklungen in Dekanat und Schulen flexibel zu gestalten. Demgegenüber wäre ein Gesamtpflichtstunden-Pool unabhängig von der Personalsituation eines Dekanats verpflichtend zu erfüllen. Gegenüber der aktuellen Regelung würde er keinerlei Flexibilität (z.B. bei Vakanz oder hohem Altersdurchschnitt) zulassen und wird deshalb nicht weiter in Betracht gezogen.

**Zu g)** Die Vergütung der Pflichtstunden als Teil des Dienstes erfolgt im Rahmen der Besoldung. Bei zusätzlich geleistetem Unterricht erfolgt die Vergütung nach den Sätzen, die durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für die jeweilige Schulform festgelegt sind. Diese gelten für alle im Nebenamt/-beruf Unterrichtenden.

**Zu h)** In solchen Fällen ist es nach den geltenden Regelungen möglich, andere Formen der Mitarbeit der Pfarrerin/des Pfarrers in der Schule zu vereinbaren, beispielsweise Projekte und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Ganztagschule. Solche Regelungen werden im Einvernehmen

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

zwischen den zuständigen kirchlichen und schulischen Stellen getroffen und setzen voraus, dass kein Unterrichtseinsatz an einer anderen Schule notwendig ist.

**Zu i)** Die Verträge mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sehen die hauptberufliche Gestellung aus unterrichtsorganisatorischen Gründen an großen Schulsystemen vor (Gesamtschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen). In Grundschulen würde ein vergleichbarer Einsatz einer Pfarrerin/eines Pfarrers den Diensteseinsatz an bis zu vier Schulen bedeuten. Zusätzlich würden bei einer hauptberuflichen Gestellung an anderen als den eingangs genannten Schulsystemen große Probleme in der Refinanzierung entstehen, da die Einstufung in der Besoldung der dort eingesetzten Lehrkräfte unterhalb der Pfarrbesoldung liegt.

**Zu j)** Im Schuljahr 2013/14 erteilten etwa 800 Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer Religionsunterricht in einem Umfang von ca. 3500 Wochenstunden in allen Schulformen, davon etwa zwei Drittel in Grundschulen. Ein großer Teil dieses Unterrichts ist refinanzierungsfrei (in Hessen an Grundschulen im Gemeindebezirk und in Rheinland-Pfalz an Grundschulen und zum Teil in der Sekundarstufe I bis einschließlich der 4. Wochenstunde) Der übrige Unterricht wird nach nebenberuflichen Sätzen vergütet. Im Durchschnitt der letzten Jahre leisteten beide Länder Zahlungen an die EKHN in Höhe von ca. 900.000 EUR.

**Zu k)** Die EKHN würde einseitig die Wahrnehmung ihrer Bildungsmitverantwortung und die vertragliche Zusage der Unterstützung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in der Sicherung des ordentlichen Lehrfaches evangelische Religion aufkündigen. Der Wegfall des Unterrichts durch die Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer wäre nicht zu kompensieren: Für etwa 50.000 Schülerinnen und Schüler würde es kein Angebot eines qualifizierten Religionsunterrichts geben.

Eine Kompensation dieses Ausfalls durch die vermehrte Schaffung von Schulpfarrstellen ist sowohl aus grundsätzlichen wie aus schulpolitischen Gründen nicht möglich. Denn grundsätzlich gilt die eingangs getroffene Aussage, dass die religionspädagogische Arbeit in der Schule integraler Bestandteil des Gemeindepfarrdienstes ist. Darüber hinaus könnten weder die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz die notwendige Verdoppelung der Zahl der Gestellungsverträge leisten noch könnte die EKHN die entsprechende Anzahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern hauptberuflich stellen.

**Zu l)** Aus einem Vergleich mit anderen Landeskirchen, in denen es keine Unterrichtsverpflichtung für Pfarrerrinnen und Pfarrer gibt, lässt sich wegen der unterschiedlichen staatskirchlichen bzw. kirchenrechtlichen Regelungen und wegen der differierenden demographischen Entwicklungen keine vergleichende Aussage zur Lage des Religionsunterrichts ableiten. Dies gilt auch für den rheinlandpfälzischen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland.

**Federführung:** OKR Pfarrer Sönke Krüzfeld